



Berichterstattung über die Prüfung des
Berichts des Vorstands
der KVB an den Rat der Stadt Köln über
die erzielten Restrukturierungserfolge im
Geschäftsjahr 2008

Kölner Verkehrs-Betriebe AG
Köln

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag.....	1
2	Durchführung der Prüfung.....	2
	2.1 Gegenstand der Prüfung.....	2
	2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	4
3	Zusammenfassung der Feststellungen.....	6
	3.1 Grundsätzliche Feststellungen.....	6
	3.2 Feststellungen zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Einführung des TV-N.....	6
	3.3 Feststellungen zu den übrigen Restrukturierungsmaßnahmen im Jahre 2008.....	6
	3.4 Zukünftige Entwicklung.....	7
	3.5 Zusammenfassende Feststellung.....	7
4	Schlussbemerkung.....	8

Anlagenverzeichnis

Bericht des Vorstands der KVB an den Rat der Stadt Köln über die erzielten Restrukturierungserfolge im Geschäftsjahr 2008	1
Einsparungen aus dem Restrukturierungsprozess für die Jahre 2002 bis 2008	2
Allgemeine Auftragsbedingungen	3

Abkürzungsverzeichnis

AWV	Anwendungsvereinbarung
BAT	Bundesangestelltentarif
BMT-G	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
KAV NW	Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen
KVB	Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Köln
SV	Gesetzliche Sozialversicherung
TV-N	Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetrieb Nordrhein-Westfalen

1 Auftrag

Der Vorstand der

Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Köln,

--im Folgenden auch kurz „KVB“ oder „Gesellschaft“ genannt--

hat uns am 27. November 2008 beauftragt, den Bericht des Vorstands der KVB an den Rat der Stadt Köln über die erzielten Restrukturierungserfolge im Geschäftsjahr 2008 (nachfolgend kurz „Restrukturierungsbericht“ genannt) zu prüfen und an den Vorstand der KVB über das Ergebnis unserer Arbeiten zu berichten.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die oben genannten Regelungen (einschließlich Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

2 Durchführung der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Der Rat der Stadt Köln hat sich in der Sitzung vom 19. Dezember 2002 zur Unterstützung der Unternehmenskonsolidierung der KVB durch die Stadt Köln zu seiner Verantwortung für sein kommunales Verkehrsunternehmen KVB bekannt. Der Rat verzichtet hiernach bis 2009 --sofern rechtlich zulässig-- auf die Veräußerung von Eigentumsrechten an der KVB mit dem Ziel, die Bindung an das Verbandstarifrecht des KAV NW zu lösen sowie auf die Ausschreibung von Linienkonzessionen.

Grundlage der Berichterstattung des Vorstands ist ein im November 2001 in Auftrag gegebenes Gutachten, das ein bis zum Jahr 2009 realisierbares Restrukturierungspotenzial aufzeigt.

In der Aufsichtsratssitzung am 25. April 2002 wurden der Umfang und der zeitliche Rahmen, in dem der Restrukturierungsbeitrag zu leisten ist, verbindlich festgelegt.

Danach ist bis Ende des Jahres 2009 ein Restrukturierungspotenzial von EUR 25,9 Mio zu realisieren.

Infolge der für das Jahr 2002 geplanten Fusion der Energie- und Verkehrsbereiche der Städte Köln und Bonn sowie der Ausgliederung des Fahrwegs in die Fahrweggesellschaft hatte der Vorstand der KVB den Fahrweg nicht in das Restrukturierungskonzept einbezogen. Diese gesellschaftsrechtlichen Transaktionen wurden jedoch nicht realisiert, so dass für den Fahrweg ein zusätzliches Restrukturierungspotenzial von EUR 1,7 Mio neu definiert wurde.

Insgesamt ergibt sich danach ein bis zum Jahr 2009 zu erreichender Restrukturierungsbeitrag von EUR 27,6 Mio.

Diese Zielvorgaben wurden durch konkrete Einzelmaßnahmen auf Bereichsebenen hinterlegt. Insgesamt bestehen ca. 155 Einzelmaßnahmen einschließlich Zusatzmaßnahmen für alle Bereiche.

Die Bewertung dieser Einzelmaßnahmen erfolgte zu Durchschnittskosten mit Preisen des Jahres 2000. Im Geschäftsjahr 2008 wurden die Bewertungsgrundlagen zur Ermittlung der Kapitalkosten für die Kapitalbindung im Lager geändert. Wohingegen in Vorjahren der Lagerbestandsabbau anhand der nominellen Werte aus der handelsrechtlichen Bilanz gemessen wurde, erfolgte in 2008 ein Vergleich auf Basis realer Werte. Dazu wurde zum 31. Dezember des Berichtsjahres der Lagerbestand mit Preisen des Jahres 2000 bewertet. Neu aufgenommene Einzelmaßnahmen werden zu aktuellen Preisen bewertet. Bei den Personalaufwendungen, die den größten Anteil am zu erzielenden Restrukturierungserfolg ausmachen, wird ein Kostensatz von EUR 46.000,00 pro Jahr und Mitarbeiter zu Grunde gelegt.

Mitarbeiter, die in einzelnen Bereichen aus Restrukturierungsgründen freigesetzt werden, können vorübergehend in einen so genannten Integrationspool umgesetzt werden. Da mit dieser Maßnahme noch kein Erfolg für das Gesamtunternehmen eingetreten ist, werden die entsprechenden Personalaufwendungen vom Restrukturierungserfolg des Geschäftsjahres abgesetzt. Die Bewertung dieser Personalaufwendungen erfolgt ebenfalls zu einem Kostensatz von EUR 46.000,00 pro Jahr und Mitarbeiter.

Durch Abschluss der Anwendungsvereinbarung mit Wirkung zum 1. Januar 2004 wurde der TV-N bei der KVB für alle Mitarbeiter eingeführt. Aus der Einführung des TV-N resultieren zum einen monetäre Entgeltvorteile auf Grund der Tarifunterschiede zwischen dem BAT/BMT-G und dem TV-N, zum anderen Produktivitätsgewinne auf Grund einer Verlängerung von Arbeitszeiten durch Wegfall freier Tage.

Der Ansatz der monetären Entgeltvorteile basiert auf einer Modellrechnung der KVB. Diese Modellrechnung wurde durch uns geprüft. Wir verweisen dazu auf unsere Berichterstattung über die Durchführung vereinbarter Prüfungshandlungen zur Überprüfung des Berichts des Vorstands der KVB an den Rat der Stadt Köln über die erzielten Restrukturierungserfolge im Geschäftsjahr 2004 vom 10. Mai 2005.

Der Ansatz der Produktivitätsgewinne auf Grund einer Verlängerung von Arbeitszeiten durch Wegfall freier Tage erfolgte in vollem Umfang bereits im Kalenderjahr 2004.

Im Rahmen seines Bekenntnisses zum Unternehmen hat der Rat der Stadt Köln den Vorstand der KVB verpflichtet, ihm jährlich über die erzielten Restrukturierungserfolge zu berichten.

Der Vorstand hat einen Restrukturierungsbericht für das Geschäftsjahr 2008 erstellt, der als Anlage I diesem Bericht beigelegt ist.

Wir haben im Rahmen der Prüfung des Restrukturierungsberichts des Vorstands der KVB vereinbarungsgemäß folgende Schwerpunkte der Prüfung gesetzt:

- Prüfung, ob die Angaben des Restrukturierungsberichtes dem Projektstand entsprechen,
- Prüfung, ob die Darstellung der verschiedenen Maßnahmen im Restrukturierungsbericht mit den Projektunterlagen übereinstimmen,
- Prüfung, ob die Darstellung der Restrukturierungserfolge im Geschäftsjahr 2008 durch den Vorstand anhand der Unternehmensunterlagen zu bestätigen ist sowie
- Prüfung des Berechnungsmodells zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Einführung des TV-N.

Der Prüfung lag der uns ausgehändigte Projektstandsbericht in der Fassung vom 22. April 2009 zu Grunde.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Auf der Grundlage eines system- und risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese dient dazu, wesentliche Fehleinschätzungen in dem Restrukturierungsbericht zu erkennen und die Restrukturierungserfolge anhand von Unternehmensunterlagen nachzuvollziehen.

Weiterhin haben wir zur Festlegung kritischer Prüfungsgebiete die Risiken analysiert, die zu wesentlichen Fehlern in den Angaben der Beträge im Restrukturierungsbericht führen können. Die in unserer Risikoanalyse identifizierten und beurteilten Risikofaktoren führten zur Festlegung von folgenden Schwerpunkten bei unseren systemorientierten, analytischen und Detailprüfungshandlungen:

- Beurteilung des Reportingsystems und der implementierten Kontrollen,
- Abgleich der erfolgten Personal- und Sachaufwendungen mit den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen,
- Prüfung der rechnerischen Behandlung des Integrationspools sowie
- Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Erklärungen des Vorstands.



Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben im Restrukturierungsbericht der KVB überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir haben unsere Arbeiten (mit Unterbrechungen) im April bis zum 29. April 2009 durchgeführt.

3 Zusammenfassung der Feststellungen

3.1 Grundsätzliche Feststellungen

Die Bewertung der Einsparungen von Sachaufwendungen erfolgt aus Vereinfachungsgründen jeweils zum aktuellen Preisstand, mit Ausnahme der Bewertung des Lagerbestandes. Diese Vorgehensweise ist unter Kosten-/Nutzenerwägungen vertretbar.

3.2 Feststellungen zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Einführung des TV-N

Der Ansatz der monetären Entgeltvorteile basiert auf einer Modellrechnung der KVB, die durch uns geprüft wurde. Die Modellrechnung ermittelt für das Berichtsjahr entgeltliche Einsparungen von EUR 2,3 Mio.

Der Ansatz der Produktivitätsgewinne auf Grund einer Verlängerung von Arbeitszeiten durch Wegfall freier Tage (EUR 4,3 Mio) erfolgte in vollem Umfang bereits im Kalenderjahr 2004.

Die Einsparungen aus diesem Bereich belaufen sich damit auf EUR 8,5 Mio.

3.3 Feststellungen zu den übrigen Restrukturierungsmaßnahmen im Jahre 2008

Im Geschäftsjahr wurden Einsparungen im Rahmen des Projekts Restrukturierung von insgesamt EUR 4,6 Mio erzielt. Zusammen mit den Restrukturierungseinsparungen aus den Vorjahren von EUR 22,9 Mio ergibt sich ein Gesamtrestrukturierungserfolg per 31. Dezember 2008 von EUR 27,5 Mio.

Der größte Anteil am Restrukturierungserfolg des Berichtsjahres beruht mit EUR 2,3 Mio auf der Einführung des TV-N.

Darüber hinaus wurde durch Umsetzung von Einzelmaßnahmen der Mitarbeiterbestand um 29 Personen reduziert, woraus weitere Einsparungen von (aufgerundet) EUR 1,4 Mio erfolgt sind. Davon resultiert ein Betrag von EUR 0,1 Mio aus der Reduzierung der Mitarbeiter im Integrationspool. Wie im Restrukturierungsbericht ausgeführt reduziert sich der Bestand an Mitarbeitern im Integrationspool von elf Mitarbeitern um zwei Mitarbeiter auf insgesamt neun Mitarbeiter.

Im Berichtsjahr wurden folgende wesentliche Einzelmaßnahmen umgesetzt:

- Betrieb Stadtbahn durch Personalabbau (EUR 0,4 Mio),
- Bereich Materialwirtschaft durch Personalabbau (EUR 0,3 Mio).
- Bereich Betrieb Bus durch Personalabbau (EUR 0,2 Mio).
- Bereich Gebäudemanagement durch Personalabbau (EUR 0,2 Mio).

Wesentliche Einzelmaßnahmen im Bereich der Sachkosten betreffen Zusatzerlöse im Bereich Werkstätten Stadtbahn mit EUR 0,4 Mio sowie die Reduzierung der Kapitalkosten im Lagerwesen mit EUR 0,2 Mio.

Die Restrukturierungserfolge im Zeitablauf sind in Anlage 2 zu diesem Bericht dargestellt.

3.4 Zukünftige Entwicklung

Wie im Restrukturierungsbericht ausgeführt sind zum 31. Dezember 2008 rd. 99,6 % von EUR 27,6 Mio Restrukturierungserfolge realisiert. Demzufolge wäre im Jahr 2009 noch ein Restrukturierungsbeitrag von EUR 0,1 Mio zu erwirtschaften. Davon ist bis Ende 2009 ein Betrag von EUR 0,2 Mio durch die Einführung des Tarifvertrages TV-N NW abgesichert. Danach beläuft sich der Realisierungsgrad auf 100,4 %.

3.5 Zusammenfassende Feststellung

Der uns zur Prüfung vorgelegte Restrukturierungsbericht ist ordnungsmäßig erstellt worden. Er ist in Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Projektstand aufgestellt und die dargestellten Maßnahmen und Restrukturierungserfolge stimmen mit den Unternehmensunterlagen überein.

4 Schlussbemerkung

Wir haben den Restrukturierungsbericht des Vorstands der KVB geprüft. Dabei haben wir die im Abschnitt 3 dieses Berichts erläuterten Prüfungsfeststellungen getroffen.

Wir erstatten vorstehenden Bericht unter Bezugnahme auf unsere Berufsgrundsätze.

Köln, den 29. April 2009

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Henseler
Wirtschaftsprüfer



Brandt
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

**Bericht des Vorstandes
der Kölner Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft
(KVB) an den Rat der Stadt Köln
über die erzielten Restrukturierungserfolge
im Geschäftsjahr 2008**

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Unternehmenssituation.....	3
B. Stand der Restrukturierungserfolge zum 31. Dezember 2008.....	5
I. Wesentliche Restrukturierungsmaßnahmen im Jahre 2008.....	5
II. Ergebnisse	7
C. Erklärung des Vorstandes zur Berichterstattung an den Rat der Stadt Köln	8

A. Unternehmenssituation

1. Der Aufsichtsrat der Kölner Verkehrs-Betriebe AG hatte auf seiner Sitzung am 22. März 2004 das Strategiekonzept „Profil Zukunft“ verabschiedet, das die strategische Ausrichtung des Unternehmens beschreibt. Sie besteht aus der konsequenten Marktausrichtung des Unternehmens durch eine interne Konsolidierung sowie internes und externes Wachstum zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Ertragskraft (Konsolidierungs- und Wachstumsstrategie). Ein wesentlicher Bestandteil der Konsolidierungsstrategie ist die Umsetzung der Restrukturierung mit einem Volumen in Höhe von 27,6 Mio. € (25,9 Mio. plus Anteil Fahrweg 1,7 Mio. €) bis zum Jahre 2009. Die Schritte zur Erreichung dieses Einsparungsziels wurden mittels eines konkreten Maßnahmenkonzeptes definiert, über dessen Umsetzung und Erfolge im Kapitel B berichtet wird.
2. Ein Aspekt der Konsolidierungsstrategie ist auch die Wahrung der Rechtssicherheit bezüglich der ÖPNV-Finanzierung, d.h. es ist nachzuweisen, dass keine europarechtswidrigen Beihilfen gewährt wurden. Hierzu hat die Kölner Verkehrs-Betriebe AG mit der Verwaltung der Stadt Köln im Jahr 2005 eine Betrauungsregelung erarbeitet, welche am 15. Dezember 2005 vom Rat der Stadt Köln beschlossen wurde. Ende 2007 haben die europäischen Gremien eine neue Verordnung (VO 1370/2007) über öffentliche Personenverkehrsdienste beschlossen, die am 3. Dezember 2009 in Kraft tritt. Die neue Verordnung hat maßgeblichen Einfluss auf die strategische Ausrichtung der KVB. Bei Vergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge lässt die neue VO neben der Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens auch die Direktvergabe der Betriebsleistung an einen internen Betreiber zu. Bisher ist noch unklar, wie die Anpassungen des deutschen Rechts an die neue VO 1370/2007 erfolgen und die Regelungen der Vergabe – speziell der Direktvergabe an einen internen Betreiber – konkret ausgestaltet werden. Klarheit besteht jedoch insoweit, dass Betrauungsregelungen, die vor dem 3. Dezember 2009 geschlossen werden, für ihre vorgesehene Laufzeit gültig bleiben, sofern diese begrenzt und mit den Laufzeiten gemäß der VO 1370/2007 vergleichbar sind. Auf Basis dieser Erkenntnisse hat der Rat der Stadt Köln mit Beschluss vom 24. Juni 2008 sein Bekenntnis zur KVB bekräftigt und die bestehende Betrauungsregelung bis Ende 2019 verlängert.

Der Beschluss zur Verlängerung der Betrauungsregelung ist gekoppelt mit einer zweiten Restrukturierungsphase. Das Programm „Restrukturierung 2“ sieht zum einen Maßnahmen vor, welche die KVB in eigener Regie steuern kann. Diese Maßnahmen sollen bis 2019 einen nachhaltigen jährlichen Einsparbetrag von 7 Mio. € ergeben. Hinzu kommen eventuell Maßnahmen, welche nur mit Unterstützung der Tarifparteien realisiert werden können. Die Umsetzung soll unmittelbar im Anschluss an das noch laufende Restrukturierungsprogramm kontinuierlich bis 2019 erfolgen.

B. Stand der Restrukturierungserfolge zum 31. Dezember 2008

I. Wesentliche Restrukturierungsmaßnahmen im Jahre 2008

3. Produktivitätssteigerungen sowie weitere Senkung des Personalbestands im Bereich Werkstätten Stadtbahn.

Aus der Betriebserfahrung resultierende Verbesserungsmaßnahmen führt die KVB nicht nur an eigenen Fahrzeugen, sondern seit Jahren auch an Fahrzeugen befreundeter Stadtbahnunternehmen durch. Es handelt sich hierbei um spezielle Leistungen, die anderweitig nicht am Markt angeboten werden.

So stiegen die hierfür erzielten Erlöse von rd. 0,32 Mio. € im Jahr 2000 auf rd. 1,19 Mio. € im Jahre 2008, d.h. um rd. 0,87 Mio. €. Gegenzurechnen ist ein Anstieg der primären Aufwendungen (einschl. Zuschläge) in Höhe von rd. 0,45 Mio. €, sodass sich ein zusätzlicher Deckungsbeitrag in Höhe von rd. 0,42 Mio. € ergibt.

Zusätzlich konnte der Personalbestand der Werkstatt im Jahre 2008 um weitere 7 Mitarbeiter gesenkt werden, sodass sich bei einer Bewertung mit 46 Tsd. €/Mitarbeiter insgesamt eine Ersparnis in Höhe von rd. 0,32 Mio. € für das Jahr 2008 ergibt.

4. Verringerung der Lagerkosten

Zur weiteren Senkung der Lagerkosten wurde die Optimierung der Logistikprozesse für die Werkstattlager fortgeführt. In diesem Zusammenhang wurde der Schichtdienst verringert, sodass in der Folge im Bereich Lager/Materialverwaltung im Jahre 2008 eine Personalkostenreduzierung i.H.v. rd. 200 Tsd. € (umgerechnet 4,3 Mitarbeiter) erzielt werden konnte.

Weiterhin wurde die Kapitalbindung im Lager durch diverse dispositive lagerbestandssenkende Maßnahmen gegenüber dem Jahr 2000 erheblich reduziert. Um die Vergleichbarkeit mit dem Basisjahr 2000 herzustellen, wurde der Lagerbestand zum Ende des Jahres 2008 mit den Preisen des Jahres 2000 bewertet. Hierzu wurde der Lagerbestand mit einem adäquaten Preisindex (für Teile für Schienenfahrzeuge, ortsfestes Gleismaterial etc.) des Statistischen Bundesamtes deflatio-

niert. Im Ergebnis reduzierten sich die Zinskosten für das im Lagerbestand gebundene Kapital gegenüber dem Jahr 2000 um 326 Tsd. € (davon aus Vorjahren 115 Tsd. €).

Insgesamt betragen die Restrukturierungserfolge in diesem Bereich bis einschl. 2008 rd. 1,6 Mio. €.

5. Reduzierung der Verwaltungskosten

Im Zuge einer Prozess- sowie Prozesskostenanalyse im Bereich Personalmanagement hat sich ergeben, dass eine Verlagerung der zentral vorgenommenen arbeitszeitwirtschaftlichen Erfassungsaufgaben (bislang wahrgenommen von 2 Mitarbeitern des Personalmanagements) in die zuständigen Fachbereiche ohne signifikanten Mehraufwand realisierbar ist. Durch diese Dezentralisierung ergab sich bereits im Jahr 2008 eine Personalkostenreduzierung i.H.v. 83 Tsd. € (anteilig 1,8 Mitarbeiter). Zusätzlich konnte durch die im Jahre 2005 erstmalig vorgenommene Übernahme des sog. First-Level-Supports (als erste Anlaufstelle für eingehende Unterstützungsfragen) und der Produktionssteuerung für die Entgeltabrechnung der KVB bezüglich des Personalwirtschaftssystems SAP HCM von der Rhein-Energie AG nachhaltig ein Betrag i.H.v. 88 Tsd. € im Bereich Personalmanagement eingespart werden. Nach Abzug zusätzlicher Personalkosten ergibt sich ein Einsparbetrag in Höhe von 42 Tsd. €, der erstmals im Jahre 2008 deklariert wird.

6. Einsparungen aus dem TV-N

Durch die Einführung des TV-N wurden Produktivitätsgewinne in Höhe von 4,3 Mio. € (= 94 Mitarbeiterjahre) erzielt, deren Ansatz bereits im Jahr 2004 erfolgte. Die direkten entgeltlichen Einsparungen stiegen in 2008 um 2,3 Mio. € auf 4,2 Mio. €. Der noch ausstehende Vorteil in Höhe von 0,2 Mio. € ergibt sich im Jahr 2009, sodass sich bis zum Ende des Restrukturierungszeitraumes diese Gesamtersparnis auf 8,7 Mio. € erhöht.

II. Ergebnisse

7. Bis zum 31. Dezember 2008 wurden 27,5 Mio. € (davon 22,9 Mio. € aus Vorjahren) an Einsparungen über das Projekt Restrukturierung erzielt. Bezogen auf das Gesamtvolumen von 27,6 Mio. € (25,9 Mio. € zuzüglich 1,7 Mio. € aus Fahrweg) sind dies 99,6 %.
8. Von den Einsparungen entfallen auf
 - Personalaufwendungen aus den Prozess-/Fahrplanoptimierungen rd. 13 Mio. €, d.h. rd. 283 Personale (davon aus Vorjahren rd. 254 Personale). Davon entfallen:
 - rd. 142 Personale auf die Betriebsdurchführung
 - rd. 85 Personale auf die Fahrzeug- und Fahrwegwerkstätten
 - rd. 56 Personale auf die Vertriebs- und Verwaltungsfunktionen einschl. LagerHinzu kommen die Auswirkungen aus dem TV-N in Höhe von rd. 8,5 Mio. € (davon entgeltlicher Anteil: 4,2 Mio. €, produktiver Anteil: 4,3 Mio. €; entspricht 94 Mitarbeiterjahre).
 - Sachaufwendungen einschließlich Zusatzerlöse i.H.v. rd. 6,0 Mio. € (davon aus Vorjahren 5,1 Mio. €).
9. Im Jahresdurchschnitt waren rd. 9 Mitarbeiter (Vorjahr rd. 11) im Integrationspool beschäftigt. Für diese Personale sind im Jahre 2008 Kosten in Höhe von rd. 0,4 Mio. € (bewertet mit dem durchschnittlichen Kostensatz von 46 Tsd. € pro Mitarbeiterjahr gemäß dem Wert des Basisjahres) angefallen, die bei der Ermittlung des Restrukturierungserfolges gemäß Ziffer 8 bereits in Abzug gebracht wurden.
10. Berücksichtigt man, dass die restlichen Einsparungen aus dem TV-N (0,2 Mio. €) bereits tarifvertraglich abgesichert sind, ergibt sich ein gesichertes Einsparvolumen von 27,7 Mio. €, was einem Realisierungsgrad von 100,4 % entspricht. Damit ist das Erreichen des Restrukturierungsziels vorzeitig bereits 1 Jahr vor Fristablauf gesichert.

C. Erklärung des Vorstandes zur Berichterstattung an den Rat der Stadt Köln

Wir erklären, dass unsere Berichterstattung an den Rat der Stadt Köln, entsprechend dem Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2002, ordnungsgemäß erfolgt.

Köln, den 29. April 2009

Kölner Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Fenske



Reinarz



Wurbs



Weber

Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Köln

Einsparungen aus dem Restrukturierungsprozess für die Jahre 2002 bis 2008

	2008	in %	2007	in %	2006	in %	2005	in %	2004	in %	2003	in %	2002	in %	Summen	in %
Personalaufwendungen	1,4	30,4	1,0	90,9	2,2	61,1	0,8	27,6	3,7	36,6	2,0	64,5	1,9	90,5	13,0	47,3
TV-N Entgelt	2,3	50,0	0,0	0,0	0,8	22,2	0,1	3,4	1,0	9,9	0,0	0,0	0,0	0,0	4,2	15,3
TV-N Produktivität	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,3	42,6	0,0	0,0	0,0	0,0	4,3	15,6
Sachaufwendungen und Zusatzerlöse	0,9	19,6	0,1	9,1	0,6	16,7	2,0	69,0	1,1	10,9	1,1	35,5	0,2	9,5	6,0	21,8
	4,6	100,0	1,1	100,0	3,6	100,0	2,9	100,0	10,1	100,0	3,1	100,0	2,1	100,0	27,5	100,0

Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten. Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.